



1. Allgemeines

Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) gilt seit dem 1. Januar 2018 auch für Studentinnen, soweit Ort, Zeit und Ablauf einer Ausbildungsveranstaltung verpflichtend vorgegeben sind oder sie im Rahmen der hochschulischen Ausbildung verpflichtend ein Praktikum absolvieren müssen (§ 1 Abs. 2 Nr. 8 MuSchG). Unterstützend aller Beteiligten der Universität, ist es notwendig, dass die schwangere oder stillende Studentin proaktiv mitwirkt.

Die Mutterschutzfrist beginnt in der Regel sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin und acht Wochen nach der Geburt. Weicht der tatsächliche Geburtstag von diesem Termin ab, verkürzt oder verlängert sich die Frist entsprechend.

2. Rechte schwangerer und stillender Studentinnen nach dem MuSchG

Studentinnen sind für die Zeit freizustellen, die zur Durchführung notwendiger und empfohlener Untersuchungen (auch Termine mit der Hebamme) erforderlich sind, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft stehen. Eine stillende Frau ist auf ihr Verlangen während der ersten zwölf Monate nach der Geburt mindestens zwei Mal täglich für eine halbe Stunde oder einmal täglich für eine Stunde freizustellen.

Es gilt ein Tätigkeitsverbot beim Umgang mit gesundheitsgefährdenden Gefahrstoffen und/oder gefährdenden Tätigkeiten gemäß §§ 11 und 12 MuSchG. Schwangere und stillende Studentinnen sind von diesen Veranstaltungen im Rahmen der hochschulischen Bildung (z. B. Lehrveranstaltungen) freizustellen.

Eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden nach Beendigung der täglichen Tätigkeit muss gewährt werden.

Es gilt ein Tätigkeitsverbot an Sonn- und Feiertagen.

Gemäß der Immatrikulationsordnung hat die Studierende einen Anspruch auf zusätzliche Urlaubssemester, außerdem ist der Wechsel der Studienform hin zu einem Teilzeitstudium möglich. Nähere Informationen können über den Familienservice erfolgen.

Ein adäquater Nachweis, der die Schwangerschaft glaubhaft belegt, ist dem Prüfungsamt auf Verlangen vorzulegen.

Die Kosten für Nachweise und Bescheinigungen, die die schwangere oder stillende Frau auf Verlangen vorzulegen hat, sind nicht der Frau aufzuerlegen.

Ausnahmen:

Studentinnen können während der Schwangerschaft an Prüfungen oder Veranstaltungen bis 22:00 Uhr (MuSchG § 5)/an Sonn- und Feiertagen (MuSchG § 6) teilnehmen. Die Studentin muss dies gegenüber dem Prüfungsausschuss jedoch ausdrücklich (= schriftlich) erklären. Die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.

3. Pflichten der Studentinnen

Mitwirkungspflicht

Um die Rechte nach dem MuSchG in Anspruch nehmen zu können und damit schwangere oder stillende Studentinnen bei Praktika, Labor- oder sonstigen Tätigkeiten keinen gefahrbringenden Bedingungen ausgesetzt sind, ist es wichtig, dass die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OVGU) so früh wie möglich über die Schwangerschaft bzw. die Stillzeit informiert wird. Die Mitteilung wird von der Studentin an das zuständige Prüfungsamt des Studienganges gerichtet.

4. Pflichten der OVGU / Prozess

Die OVGU informiert die Studentinnen über ihre Rechte nach dem MuSchG. Dies geschieht zentral durch die Universitätsverwaltung. Auch in den Fakultäten muss jedoch auf die Schutzrechte vor und nach der Geburt eines Kindes hingewiesen werden, bspw. im Rahmen von Beratungen (z. B. Studienfachberatung), bei Veranstaltungen (z.B. Einführungsveranstaltungen) und insbesondere vor potentiell gefährlichen Tätigkeiten (Labore, Werkstätten, Praktika).

Die OVGU muss für jede Studentin, die ihre Schwangerschaft meldet, eine Gefährdungsbeurteilung erstellen. Die Gefährdungsbeurteilung dient der Ermittlung möglicher gesundheitlicher Beeinträchtigungen für Schwangere und Stillende. Auf dieser Grundlage wird ermittelt, ob evtl. besondere Schutzmaßnahmen oder der Ausgleich von Nachteilen notwendig sind, welche durch die Schwangerschaft entstehen können.

Die Gefährdungsbeurteilung (s. Vordruck im Formularpool – Buchstabe M – Mutterschutz) wird vor Ort von dem zuständigen Prüfungsamt gemeinsam mit der schwangeren Studentin ausgefüllt. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung können Kompensationsmaßnahmen festgelegt werden.

Mögliche Kompensationsmaßnahmen

Den Studentinnen ist während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit die Fortführung ihrer Tätigkeit (Studium) zu ermöglichen. Nachteile aufgrund der Schwangerschaft, der Entbindung oder der Stillzeit sollen vermieden werden. Es ist daher im Einzelfall zu prüfen, ob weitere Maßnahmen für den Bereich der Prüfungen gewährt werden können.

Meldung an die für den Arbeitsschutz zuständige Aufsichtsbehörde

Jede gemeldete Schwangerschaft einer Studentin muss gemeinsam mit der Gefährdungsbeurteilung durch das jeweilige Prüfungsamt an die Abteilung Arbeitssicherheit und Umweltschutz (K43) und von dort an das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Regionalbereich Nord/Mitte, gemeldet werden.

Abteilung Arbeitssicherheit und Umweltschutz
E-Mail: k43@ovgu.de

Familienservice
E-Mail: familie@ovgu.de